

Aktuelle Analyse : Krawalljustiz und der Rechtsstaat in Zürich : Anmerkungen zu "Unrecht für Ruhe und Ordnung. Ein Lehrbuch." von Peter Schneider

Autor(en): **Sträuli, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **2 (1982)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-651815>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aktuelle Analyse

Peter Sträuli

Krawalljustiz und der Rechtsstaat in Zürich

Anmerkungen zu „Unrecht für Ruhe und Ordnung. Ein Lehrbuch.“ von Peter Schneider

Dokumentation und Kommentar – das Belastungsmaterial

Das Buch von Peter Schneider rundet eine Reihe von Publikationen dokumentarischen Charakters zum zürcherischen Polizei- und Justizbetrieb seit 1980 ab (vgl. Eine Stadt in Bewegung, Züri-Gschnätzlez, Materialien zur Zürcher Krawalljustiz, Publikationen von Eltern- und Ärztegruppen). Der Autor war 5 Jahre lang selbst als Zürcher Untersuchungsrichter zwischen Polizei und Gerichten im Justizapparat tätig, bis er seinen Beruf aufgab und bei Betroffenen im Umfeld der Zürcher Jugendbewegung genauer nachzuforschen begann, wie es um die Einhaltung bzw. Verletzung der Grund- und Freiheitsrechte dieses Rechtsstaates bestellt sei. Es folgten Recherchierarbeiten in der Presse und auf Anwaltskanzleien, die einen 900-Seiten Report ergaben. Mehrere hundert Verfahren waren in allen Stadien gesichtet und festgehalten worden. Nach längerem Zögern, ob er die brisanten Fakten in Form eines Romans verwerten soll, hat er sie auf 250 Seiten verdichtet: eine Sammlung von Polizei-, Untersuchungs- und Gerichtsverfahren. Die Sprache, soweit es sich nicht um zitierte Rechtsschriften und Amtserlasse handelt, und die Textaufbereitung sind dank des strengen Lektorats von R. Lüscher und M. Ausfeld kompromisslos auf gezielte Breitenwirkung angelegt.

Mit differenziertem Bezug auf die neuralgischen Phasen der Strafprozesse stellt Schneider den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Grundanforderungen der Justiz sein gravierendes Belastungsmaterial gegenüber, das dokumentiert, wie der Staat in Zürich seit 2 Jahren praktische Strafrechtspflege betreibt. Er legt, so der Klappentext, ein „alternatives Lehrbuch zum Strafprozessrecht“ vor und beabsichtigt nicht zuletzt, die Rechtsstaatsdiskussion in der Schweiz zu popularisieren. Direkte Diskussionsanstöße, sollten sie sich nicht bereits während der Lektüre eingestellt haben, vermitteln die Schlussgedanken des Autors im Kapitel „Der Rechtsstaat – kein Thema für Linke?“ und die Vorschläge des Strafverteidigers F. Schumacher für ein Amnestiegesetz im Anhang des Buches.

Im dokumentarischen Hauptteil lässt der Autor ein Strafverfahren von der Verhaftung bis zur gerichtlichen Beurteilung ablaufen. Verweilt wird dort, wo Gesetz und zürcherische Rechtspraxis auseinanderklaffen. Die einschlägigen gesetzlichen Mindestanforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren werden vorgestellt und die Dokumentation über die alltägliche Rechtswirklichkeit einblendet. Dabei belässt es der Autor nicht bei Einzelfällen. Es geht ihm da-

rum, dem Argument von Staatsvertretern und Politikern, es handle sich um bedauernswerte Einzelfälle, zum vornherein mit einer Faktenmassierung den Wind aus den Segeln zu nehmen. Schneiders Beweisthema ist eben gerade die Widerlegung der (bis ins bürgerliche Lager eingestandenen) These von einzelnen Entgleisungen des Justizapparates. Dass die sog. Krawalljustiz nicht einfach nur Resultat von verfassungswidrigen Massnahmen des Staates ist, erkennt der flüchtige Leser des Dokumentarteiles auch ohne den begleitenden Kommentar des Autors, der durchwegs als liberaler Schiedsrichter auftritt.

Polizei und Untersuchungsjustiz – Ausleuchtung der Grauzone

Der Leser wird Zeuge von fundamentalen Grundrechtverletzungen auf Schritt und Tritt: Fahndungsmassnahmen der Polizei gegen unverdächtige Personen; Massenverhaftungen, ohne dass die strafprozessualen Voraussetzungen gegeben sind; Entnahme von Fotografien und Fingerabdrücken lediglich zur Komplettierung der polizeilichen Karteien, Weigerung der Löschung dieser Einträge trotz nachgewiesener Unschuld; Verweigerung von Entschädigungen für rechtswidrigen Freiheitsentzug, Einschüchterung von Zeugen; Weigerung der Behörden, polizeiliche Übergriffe zu verfolgen, ganz zu schweigen von unzähligen Disziplinarvergehen von Polizeibeamten, die von Amtes wegen verdunkelt werden, um nur einige Stationen des polizeilichen Verfahrens zu nennen.

Im untersuchungsrichterlichen Verfahrensabschnitt tauchen die in erdrückender Anzahl nachgewiesenen unverhältnismässigen Verhaftungen auf, die ausfernde Auslegung des gesetzlichen Erfordernisses der Spurenverwischungsgefahr mit dem Resultat einer eindeutigen Beugehaft, verbunden mit völliger Abkapselung der Inhaftierten von ihren nächsten Angehörigen und dem nur für Schwerverbrecher vorgesehenen Abbau der Verteidigerrechte. Entlastungszeugen werden nicht oder nur schleppend einvernommen, um die Untersuchungshaft zu verlängern, was wiederum der Polizei die Möglichkeit gibt, ihre Fahndungskarteien nach früheren Vorkommnissen abzusuchen mit dem Ziel, nicht genügende Haftgründe mit Beschuldigungen aus der Vergangenheit aufzupolieren. Die richterliche Unabhängigkeit des Untersuchungsrichters – ein Postulat der Menschenrechte – und seine Pflicht, jeden einzelnen Fall aufgrund der konkreten Umstände zu behandeln – ein Grundpostulat des Strafrechts – werden offensichtlich ausser Kraft gesetzt, indem eine spezielle „Krawallgruppe“ von Untersuchungsrichtern nach Weisungen der vorgesetzten Behörde handeln muss. Vereinheitlichte Massenuntersuchungen und Anklageschriften werden ohne ausreichende Prüfung der Einzelumstände in Fliessbandarbeit produziert.

Auf der anderen Seite, angesichts über 1000 Untersuchungsverfahren mit mehreren hundert Haftfällen wegen Absprachegefahr: kein einziger Fall einer Inhaftierung eines Polizeibeamten wegen Gefahr der Absprache mit Kollegen. Obgleich aufgrund der zahlreichen Hinweise auf Übergriffe von Polizisten aus der Presse von Amtes wegen Verfahren einzuleiten wären, sind solche in der Praxis nicht erfolgt. Verschleppungen von Verfahren gegen Polizeiverantwortliche aufgrund von Strafanzeigen von seiten der Geschädigten während der

Dauer von über einem Jahr weist Schneider in weit mehr als einem Falle nach. Was für den gesunden Menschenverstand eines jeden Staatsbürgers eine Selbstverständlichkeit zu sein scheint, dass eine beschuldigte Behörde nicht in eigener Sache über Schuld und Unschuld ermitteln kann, praktiziert das ‚freiheitlich-demokratische‘ Staatswesen Zürich offenbar seit 2 Jahren nicht nur in Ausnahmefällen, sondern als Regel ohne Ausnahmen.

Justiz – überfordert oder voreingenommen

Die Leser erstaunt nicht zu erfahren, dass der mit diesem Untersuchungsergebnis letztlich angerufene Richter nur in seltenen Fällen die Unvoreingenommenheit und Selbständigkeit aufbringt, die Akten zurückzuweisen und ein rechtsstaatliches Verfahren nachzuholen. Zuviel schwerwiegende Fakten sind bereits geschaffen: die verfassungswidrigen Freiheitsentzüge, die Persönlichkeitsverletzungen, die einseitigen Protokolleinträge etc. sind erfolgt. Er wird in der Regel sich damit begnügen müssen, dem Angeklagten eine individuelle Behandlung zuzugestehen. Ein jahrzehntelanger Glaube an korrekte Untersuchungsergebnisse wird dazu führen, dass, auch gegen richterliches Gewissen, etwas am Angeklagten haften bleibt – und seien es nur die erheblichen Gerichtskosten im Falle einer Freisprechung. Oder aber das Urteil ist aus politischen Gründen bereits vorentschieden, und wenn es sich aus den Akten nicht juristisch-baukastenmässig begründen lässt, wird die Gesetzesinterpretation kurzerhand geändert.

Mit der im Februar 1982 drastisch verschärften Definition des Landfriedensbruchs hat das Bundesgericht, rechtspolitisch gesehen, die von Schneider dokumentierten Praktiken der Justiz sanktioniert. Damit ist diese quasi unangreifbar. Ein so betriebenes Rechtsgeschäft hat unausweichlich kriminalisierende Effekte zur Folge, über die Rechenschaft zu geben sich die Justiz freispricht.

An dieser Stelle ist es unerlässlich, auf eine staatspolitisch gefährliche Folgererscheinung und Auswirkung der Krawalljustiz hinzuweisen: der unter der zweifelhaften gesetzlichen Grundlage der ‚polizeilichen Generalklausel‘ von der Zürcher Polizei extensiv betriebene Staatsschutz. Die Stichworte dazu sind bekannt: die Präventivverhaftungen im Juni 1980, die nach jetzigem, nicht abgeschlossenem Verfahrensstand widerrechtlich sind; die Freiheitsberaubungen und erkennungsdienstlichen Behandlungen von Zivilpersonen ohne strafrechtlichen Verdacht; die de facto vollständige Aufhebung des Demonstrationsrechts in der Stadt Zürich seit über einem Jahr; die Ausweitung der persönlichen und privaten Bespitzelungen und, in jüngster Zeit, die gewalttätigen Rachehandlungen von Polizeigruppen gegenüber einzelnen Zivilpersonen. Das Verhältnismässigkeitsprinzip als Schranke und Kontrolle des polizeilichen Kompetenzbereichs ist damit aufgegeben worden.

Rechtsstaat – ein Thema für Linke

In seiner Nachbemerkung fragt Schneider: „Der Rechtsstaat – kein Thema für Linke?“. Angesprochen sind mit den Linken vor allem diejenigen Kreise

innerhalb und im Umfeld der SP, die in dieser Partei nach wie vor den legitimen Garanten des vom liberalen Bürgertum im letzten Jahrhundert geschaffenen ‚Rechtsstaat‘ sehen. Ausgehend von der inzwischen willkürlich praktizierten Rechtsstaatlichkeit und im Hinblick auf den drohenden Polizeistaat (Stichworte: StGB-Revision, BuSiPo, KIS, zürcherische Strafprozessrevision, Einführung eines neuen Haftgrundes: die Wiederholungswahrscheinlichkeit etc.) kann es für ihn kein politisches Programm mehr beinhalten, auf die Verteidigung der Liberalität dieses Rechtsstaates zu setzen, wenn ein derart pervertierter Rechtsstaatsbegriff staatlich organisierte Gesetzesbrüche legalisiere. Schneider kann an dieser Stelle nur beigestimmt werden, wenn er schreibt: „Was seitens des Staates noch illegal ist (und schon praktiziert wird), wird legalisiert. Das Unrecht wird verrechtlicht. Die neue Scheinlegalität soll die erschlichene Legitimität der Machtpolitik verstärken. Die Frontlinie der Strafbarkeit wird – wie bei den Maulkorbparagrafen – tief ins normale Alltagsleben vorverlegt.“ (S. 253)

Ebenso stellen sich nicht nur für Juristen Fragen nach dem „politischen Neuansatz“ des Rechtsstaatsverständnisses, den er im Widerstandsrecht und in den Protestinhalten der Basisbewegungen angelegt sieht. Mit diesen an sich nicht neuen Überlegungen, was die Herkunft neuer Impulse betrifft, verfängt sich Schneider jedoch in seiner formalistischen Definition von Rechtsstaatlichkeit dann aber, wenn es letztlich nur mehr um die Einhaltung und Verwirklichung der bestehenden Gesetze gehen soll: gleichsam mit anderen Mitteln. Als ginge es den politischen Massenbewegungen, von denen Schneider spricht, allein darum, die „Machthaber zwingen zu können, ihre eigenen Gesetze zu befolgen.“ (S. 255) Hier bricht er die Diskussion um Rechtsstaatlichkeit vor-schnell ab. Selbst wenn Schneider zum Schluss kommt, der Rechtsstaat sei eigentlich kein Thema mehr für Linke, die Analyse der von ihm beschriebenen Wirklichkeit der bürgerlichen „Legalität“ steht weiterhin an.

Das Dokumentenmaterial hätte m. E. zumindest Ansätze einer rechtstheoretischen und politischen Analyse des kläglichen Versagens des Justizbetriebes abgeben müssen. Auch Schneiders These, die Justiz habe sich als „Handlanger einer gezielten Ruhe-und-Ordnungspolitik missbrauchen lassen“ (S. 11), bleibt letztlich unbewiesen im Raume stehen. Die Drahtziehertheorie, wie Schneider sie bemüht, greift nicht.

Dass die Sachwalter dieses Rechtsstaates mit dessen Handhabung in den letzten zwei Jahren subjektiv überfordert waren, liegt offen zutage. Die dafür Verantwortlichen erweisen sich als Gesetzespositivisten und liberale Sozialtechnokraten, als ängstliche Staatsbeamte, standesfixierte und betriebsblinde Juristen. Mit ihnen wird der Rechtsstaat, so wie er jetzt verteidigt wird, demonstrierend und der Weg für reaktionäre gesetzgeberische Anpassungen geebnet.

Der Leser kann sich über den Einblick in die Praxis der Justizmaschinerie sein eigenes Urteil bilden, in welchem Ausmass bürgerliche Politik zur Absicherung und Mehrung ihrer Macht auf willfährige Vollstrecker im Namen ihres Rechtsstaates angewiesen ist.

LITERATURHINWEISE

Stratenwerth, Günter. Strafrecht: Ringen um das richtige Mass. Ein Interview in: Basler Zeitung v. 22.5.82

Noll, Peter. Journalisten machen sich strafbar. In: Klartext 2/82

Preuss, U.K. Justizielle und polizeiliche Wahrheit im Strafverfahren. In: Kritische Justiz, Heft 2, 1981

Berlin-Zürich-Amsterdam. Politik, Protest und Polizei. Eine vergleichende Untersuchung. In: CILIP 9/10, Informationsdienst. Bürgerrechte und Polizei. 1981

Dokumentation der SP des Kantons Zürich zur Tagung ‚Wer gefährdet den Rechtsstaat?‘. Hrsg. von SP Zürich. 1981

Mazenauer, Beatrice. Kriminalisierung der Opposition? Ein Problem der Legalität oder des Klassenkampfes? In: volk + recht. Nr. 19, 1981

Zweifel, Ernst. Kurzer Prozess für Ruhestörer. Sondergerichte für Krawallfälle. In: volk + recht. Nr. 19, 1981

Inserat

Peter Schneider

UNRECHT FÜR RUHE UND ORDNUNG

Peter Schneider, aufrechter Sozialdemokrat und Mitglied der „Demokratischen Juristen“ amtierte in Zürich fünf Jahre als Untersuchungsrichter. Er kennt die „Krawall-Justiz“ nicht nur aus den Akten, sondern auch als direkt Betroffener: wegen angeblicher Teilnahme an einer nicht bewilligten Demonstration wurde ein Disziplinarverfahren gegen ihn durchgeführt.

Der Verfasser hat bei verschiedenen Zürcher Anwälten die Unterlagen zu über 100 Krawall-Strafverfahren studiert und gesichtet. *Die Dokumente zeigen: die Grund- und Freiheitsrechte sind heute ernsthaft bedroht!* Die Einsatztaktiken der Polizei verletzen die verfassungsmässigen Rechte der Bürger massiv. Die Krawalle liefern lediglich den Vorwand zum Versuch, den Staat in beschleunigtem Tempo in einen Polizeistaat umzubauen.

Peter Schneider schreibt kein „Juristen-Chinesisch“, sondern eine Sprache, die auch von einem normal intelligenten Sterblichen verstanden werden kann. *Im Gegensatz zur üblichen Medien-Praxis werden hier nicht die Angeklagten oder einfache Polizeibeamte mit Namen genannt, sondern die Bezirks- und Staatsanwälte, Richter, Politiker und hohe Polizeioffiziere.* Kein Wunder, dass momentan die „Belegschaft“ des Bezirksgebäudes Zürich zu unseren besten Ladenkunden gehört. Aus naheliegenden Gründen wünschen wir aber dem Buch eine möglichst weite Verbreitung über diesen exklusiven Kreis hinaus!

Limmat-Verlag Zürich, 259 Seiten, Fr. 19.--

Zu beziehen durch: Genossenschaft Literaturvertrieb
Cramerstrasse 2 / Ecke Zweierstrasse

8004 Zürich

Tel. (01) 242 86 11

